

(Als Handschrift.)

No. 1.

Auszug aus dem Rechtsfalle,

und

Dr. Lushingtons und Griffith Richard's

Meinungen

darüber.

Handwritten title or heading, possibly in German, which is mostly illegible due to fading.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of cursive script that are difficult to decipher.

Lower section of handwritten text, continuing the cursive script from the previous section.

No. 1.

## Auszug aus dem Rechtsfalle,

und

Dr. Lushingtons und Griffith Richard's

## Meinungen

darüber.

---

1ten. Erstreckt sich der Parlaments-Beschluß „die Heirathen königlicher Personen betreffend“ (Royal Marriage Act) auch auf die Nachkommen Georgs des 2ten, wenn solche Heirathen außerhalb Groß-Britaniens, und außer den Gränzen Britischer Jurisdiction, bona fide, geschlossen und vollzogen worden sind: und ist es Ihre Meinung, daß, unter Umständen, erweislich durch oben angeführte Zeugnisse, aber nicht vor dem Gerichtshofe der Arches (court of Arches) im Jahre 1794, daß die Heirath Sr. Königl. Hoheit zu Rom eine Heirath gewesen sei, welche unter jene Statute falle?

## A n t w o r t.

Es ist, nach vieler Ueberlegung, unsere Meinung, daß der Parlaments-Beschluß „die Heirathen königlicher Personen betreffend“ sich nicht auf Heirathen erstrecken kann, welche von Nachkommen Georgs des 2ten außerhalb Groß-Britaniens, und außer den Gränzen Britischer Jurisdiction, bona fide, geschlossen und vollzogen worden sind: und wir halten dafür, daß die Heirath Sr. Königl. Hoheit zu Rom keine Heirath gewesen sei, welche unter jene Statute falle.

2ten. Könnte die Heirath zu Rom als gültig erwiesen werden, wenn der Gegenstand jetzt zuerst vor Gericht gebracht würde?

## A n t w o r t.

Wenn die vollzogene Heirath von den damals in den Römischen Staaten geltenden Gesetzen erlaubt und bestätigt worden ist; so sind wir der Meinung, daß die Heirath auch in England eine gute und gültige Heirath war. Wir nehmen jedoch an, daß, nach den damals in dem Römischen bestehenden Gesetzen, kein Britischer Unterthan eine gültige Heirath vollziehen konnte, weil er Protestant war: daher ist es unsere Mei-

nung, daß in England die Heirath als gut und gültig betrachtet werden würde: denn wir glauben, daß, wenn Britische Unterthanen in einem Lande sind, wo ihnen verboten ist zu heirathen, sie sich doch rechtsgültig nach dem Englischen Gesetze verheirathen können, wie solches vor dem Parlaments-Beschlusse „die Heirathen betreffend“ bestand. — *Ex necessitate* muß eine solche Heirath gültig sein; sonst könnten Personen unter solchen Umständen gar nicht heirathen. Siehe über diesen Gegenstand: Der König v. die Einwohner von Brampton, 10. East, 282. — *Lautour v. Leesdale*, 2. *Marshall's Reports*, 248. — *Keeding v. Smith*, 2. *Hayton's Reports*, 370. — vor Lord Stowell verhandelt. In Lord Cloncurry's Rechts-Falle. — Lord Cloncurry wurde zu Rom von einem protestantischen Geistlichen mit Miß Morgan vermählt. Lord Cloncurry belangte vor Gericht Sir Thomas Piers wegen Ehebruchs mit Lady Cloncurry, und wurde ihm Schadenersatz zugesprochen: auch erhielt er nachher einen Ehe-Scheidungs-Beschluß vom Parlamente. Lord Cloncurry hätte in seinem Prozesse keinen Schaden-Ersatz, und durch das Parlament keine Ehe-Scheidung erlangen können, wenn nicht die zwischen ihm und Miß Morgan so geschlossene Ehe in England gut und gültig gewesen wäre. Indem wir also annehmen, daß der Parlaments-Beschluß „die Heirathen Königl. Personen betreffend“ sich nicht auf Heirathen im Auslande erstreckt:

so ist es unsere Meinung, daß, wenn der Gegenstand jetzt zuerst vor Gericht gebracht würde, die Heirath zu Rom als rechtsgültig bewiesen werden könnte.

3ten. Wenn es Ihre Meinung ist, daß die Heirath zu Rom nicht unter den Parlaments-Beschluß „die Heirathen Königl. Personen betreffend“ komme: war es, nach Englischen Gesetzen, nothwendig, bei der Trauung, außer dem Geistlichen, noch andere Zeugen zu haben?

A n t w o r t.

Wir sind der Meinung, daß es, nach den Englischen Gesetzen, für die Gültigkeit der Heirath nicht wesentlich nothwendig war, außer dem Amtshaltenden Geistlichen noch andere Zeugen zu haben.

4ten. Würde das Certificat, Zeugniß oder andere Erklärung des protestantischen Geistlichen, welcher die Trauung in Rom verrichtete, in den Englischen Gerichts-Höfen als Zeugniß anerkannt werden? oder würde es gerathen sein in Chancery darauf anzutragen, daß man seine beschworene Aussage erlange und aufbewahre, und daß man auf dieselbe Weise mit allen denen Personen verfare, deren Zeugniß wesentlich wichtig sein dürfte?

## A n t w o r t.

Wir sind der Meinung, daß das Certificat, Zeugniß oder andere Erklärung des protestantischen Geistlichen, welcher die Trauung in Rom verrichtete, in den Englischen Gerichts-Höfen (courts of Law or Equity) nicht als rechtsgültige Zeugnisse anerkannt werden würden: und es ist gleichfalls unsere Meinung, daß es gerathen sein würde: in Chancery gegen alle für diesen Zweck dienliche Personen darauf anzutragen, daß man das beschworne Zeugniß des Geistlichen erlange und aufbewahre, — auch auf gleiche Weise gegen alle diejenigen Personen zu verfahren, deren Zeugniß wichtig sein dürfte. Wir halten auch dafür, daß das hohe Alter des Geistlichen es nöthig mache, dieses Verfahren sogleich anzustellen.

5ten. Können sich August von Este und seine Schwester unter diesen Umständen verehelichen, und ohne den Forderungen des Parlaments-Beschlusses „die Heirathen u. betreffend“ Genüge zu leisten: können sie dieses mit voller Sicherheit thun, daß man die Gültigkeit ihrer Ehen nachher nicht in Zweifel ziehe, und ihre Kinder unfähig erkläre, das Eigenthum zu ererben, das sie selbst schon besitzen oder noch besitzen werden?

## A n t w o r t.

Nach unsern oben gegebenen Meinungen halten wir dafür, daß es, unter den Umständen dieses Rechtsfalles, für August von Este und seine Schwester sehr gefährlich sein würde, sich zu verhehelichen; ohne den Forderungen des Parlaments-Beschlusses „die Heirathen u. betreffend“ Genüge zu leisten, und ohne die Krone vorläufig von Ihren Absichten zu benachrichtigen. Es ist unsere Meinung, daß keine Heirath vollzogen werden könne, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, daß dieselbe nachher in Zweifel gezogen werde, oder daß die Kinder daraus unfähig erklärt werden, Eigenthum ererben zu können.

Stephan Lushington.  
Griffith Richards.

Doctor's Commons. d. 13. Juli 1831.